

Mainz, den 28.03.2017

## **Zu TOP 1: Neue SÜVOA - Selbstüberwachung von Abwasseranlagen**

### **Sachverhalt:**

Überführung der bisherigen Eigenüberwachungsverordnung in die neue Selbstüberwachungsverordnung SÜVOA. Im Laufe des Jahre 2016 wurden die Stellungnahmen der Verbände der Anwender (Industrie, Kommunen) und der Vollzugsbehörden eingearbeitet. Der Fachbeirat hatte auf Basis der Meldungen aus den Kreisgruppen Stellung genommen.

Die Grundstrukturen der Verordnung bleiben unverändert. Die wesentlichen Änderungen:

- Klarstellung, dass die Selbstüberwachung auch die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum umfasst, nicht jedoch die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen; Problem Fremdwassereinleitungen;
- Einbezug auch der Schächte in die Eigenüberwachung, allerdings nur in Bezug auf die Funktionsfähigkeit als Teil der Abwasseranlage (nicht also beispielsweise in Bezug auf die Arbeitssicherheit - Zustand der Steigeisen);
- Der Selbstüberwachungsbericht kann künftig nur noch elektronisch übermittelt werden, die Papierform entfällt komplett (§ 6 Abs. 4);
- In dem elektronischen Vordruck werden alle Einzeldaten nach Anlage 1 Nr. 4 erfasst; eine Zusammenfassung zu Monats- oder Jahresdurchschnittswerten findet nicht mehr statt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1). Es ist jedoch beabsichtigt, dass diese Daten zwar erfasst werden, die Prüfung durch die SGD'en jedoch weiterhin auf Basis der Monats- oder Jahresdurchschnittswerte erfolgt.
- Die bisher freiwillige Meldung von Daten im Bereich Energie wird Pflicht.

Erstmalige Anwendung der neuen Regelungen voraussichtlich ab 2019 für das Jahr 2018.

Im übrigen mündlicher Bericht durch die Ministeriumsvertreter.

### **Beschlussvorschlag:**

Zustimmende Kenntnisnahme

# ENTWURF

**Landesverordnung  
über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen  
(SÜVOA)**

Vom 27. August 1999 [\[ggf. Neufassung\]](#)

Zum ~~09.03.2016~~ [\[Datum Inkrafttreten der Änderungsverordnung/ggf. auch Neufassung\]](#) aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch § 137 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127)

GVBl. S. 211

Aufgrund des § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 1995 (GVBl. S. 69), BS 75-50, wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und die Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen, aus denen Abwasser erlaubnispflichtig in Gewässer eingeleitet wird,
2. die Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und die Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen, aus denen Abwasser nach §§ 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 61 des Landeswassergesetzes (LWG) dem Grunde nach genehmigungspflichtig in öffentliche oder private Abwasseranlagen eingeleitet wird,
3. die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, aus denen Kühlwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird,
4. die Zustandsprüfung von Anlagen zur Mischwasserbehandlung, -entlastung und -rückhaltung sowie Pumpwerken.

Ausgenommen sind:

- Abwasseranlagen [außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereichs](#) für häusliches Abwasser mit einem Abwasseranfall bis zu 8 m<sup>3</sup> täglich,
- Anlagen für Niederschlagswasser.

(2) Entfällt die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen nach § 61 Abs. 2 LWG, finden nur § 4 Abs. 2 und die §§ 5 und 7 Anwendung.

(3) Die Pflicht zur Selbstüberwachung nach § 61 WHG bleibt von der Verordnung unberührt.

# ENTWURF

(4) Soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft, richten sich Inhalt und Umfang der Selbstüberwachung nach den für Abwasseranlagen geltenden Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG.

## § 2

### Durchzuführende Untersuchungen

(1) Im Wege der Selbstüberwachung sind für Abwasserbehandlungsanlagen

1. die Abwasservolumenströme zu messen,
2. die Beschaffenheit des Abwassers zu bestimmen,
3. die zur Steuerung des Betriebs erforderlichen Kenngrößen zu bestimmen sowie
4. die Abbau- und Abscheidegrade von Stoffen oder Stoffgruppen zu bestimmen.

(2) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage, in der überwiegend biologisch abbaubares Abwasser behandelt wird, hat mindestens die in der Anlage 1 festgelegten Probenahmen, Messungen und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage, in der sonstiges Abwasser behandelt wird, hat mindestens die in der Anlage 2 festgelegten Probenahmen, Messungen und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(4) Der Betreiber einer Abwasseranlage, aus der Kühlwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, hat die Einleitung durch entsprechende Leitparameter auf schädliche Veränderungen zu überwachen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

(5) Die nach dem wasserrechtlichen Bescheid vorzunehmenden weiter gehenden Untersuchungen sind in die Selbstüberwachung einzubeziehen.

## § 3

### Untersuchungsmethoden

Abwasseruntersuchungen sind nach den Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

## § 4

### Besondere Zustandsprüfungen

(1) Abwasserkanäle und -leitungen, Anlagen zur Mischwasserbehandlung, -entlastung und -rückhaltung sowie Pumpwerke sind von ihrem Betreiber planmäßig gemäß dem in Anlage 3

# ENTWURF

festgelegten Umfang zu überprüfen und zu dokumentieren.

Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schaden sowie Sanierungsmaßnahmen sind dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage mitzuteilen und von diesem im Betriebstagebuch nach § 5 zu erfassen.

(2) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage, die nach einem Anhang zur Abwasserverordnung einer Überprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bedarf, hat die Prüfung in Abständen von nicht länger als fünf Jahren entsprechend den Maßgaben des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## § 5

### **Betriebstagebuch**

(1) Für Abwasserbehandlungsanlagen, mit Ausnahme von Mischwasserbehandlungsanlagen, ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Selbstüberwachung und die hierzu verwendeten Verfahren, einschließlich der Ergebnisse der besonderen Zustandsprüfungen nach § 4 und der Zustandsprüfungen nach den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung sowie Störungen des Anlagenbetriebs einzutragen sind. Die Eintragungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlage obliegt.

(2) Die Eintragungen sind unbeschadet der Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten mindestens einmal monatlich von dem Betriebsleiter zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

(3) Die Betriebstagebücher sind für die Dauer von fünf Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über besondere Zustandsprüfungen nach § 4 sind bis zur Wiederholungsprüfung aufzubewahren.

## § 6

### **Selbstüberwachungsbericht**

(1) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage, mit Ausnahme einer Mischwasserbehandlungsanlage, hat der zuständigen Wasserbehörde die Ergebnisse der Selbstüberwachung sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen (Selbstüberwachungsbericht) bis zum 10. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Soweit im wasserrechtlichen Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, müssen im Selbstüberwachungsbericht die in den Anlagen 1 bis 3 geforderten Angaben enthalten sein.

(2) Für Organisationen und Standorte aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EU Nr. L 342 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zertifiziert sind, entfällt die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit die Selbstüberwachung im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung erfolgt und die im Rahmen dieser zu erstellende Umwelterklärung den Anforderungen dieser Verordnung genügt. Im Übrigen kann auf Angaben in der Umwelterklärung Bezug genommen werden.

# ENTWURF

(3) Der Betreiber von Abwasserkanälen und -leitungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, hat der zuständigen Wasserbehörde die Ergebnisse der Selbstüberwachung bis zum 10. März des fünften folgenden Kalenderjahres nach Maßgabe der Anlage 3 vorzulegen.

(4) Die Selbstüberwachungsberichte sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck).

## § 7

### **Ausnahmen**

Die zuständige Wasserbehörde kann in Härtefällen und bei zeitlich begrenzten Übergangslösungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn eine hinreichende Überwachung gewährleistet ist. Diese Ausnahmen sind zeitlich zu befristen.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 118 Abs. 1 Nummer 21 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasserkanäle und -leitungen nicht in der nach Anlage 3 festgelegten Frist auf ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit untersucht bzw. untersuchen lässt,
2. den Selbstüberwachungsbericht nicht innerhalb der nach § 6 vorgeschriebenen Frist elektronisch einreicht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

## Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

### Abwasserbehandlungsanlagen für biologisch abbaubares Abwasser

#### 1 Anwendungsbereich

Die Anlage 1 gilt für Anlagen, in denen Inhaltsstoffe des Abwassers durch biologische Verfahren, gegebenenfalls in Kombination mit chemischen und/oder physikalischen Verfahren, vermindert oder entfernt werden.

#### 2 Probenahme

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Proben tage- und uhrzeitversetzt zu entnehmen 24-Stunden-Mischproben sind abfluss- oder zeitproportional zu entnehmen.

#### 3 Messung des Abwasservolumenstromes

Der Abwasservolumenstrom ist ab einer Ausbaugröße von 5 000 EW mit einem selbstschreibenden Messgerät kontinuierlich zu messen.

Bei einer Ausbaugröße bis 5 000 EW ist es ausreichend, mit einem Messwehr oder Messgefäß zu messen. Für diskontinuierliche Abwasseranlagen ist eine geeignete Messung vorzusehen.

Der [Betreiber/Unternehmer](#) der Abwasserbehandlungsanlage hat in [Abständen](#) von nicht länger als fünf Jahren eine Überprüfung der Messgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand entsprechend den Maßgaben des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Gesondert zur Behandlung angelieferte Abwasser oder Stoffe sind nach Art und Menge zu erfassen.

#### 4 Art und Umfang der Überwachung

Die zur Steuerung des Abwasserreinigungsprozesses und der Schlammbehandlung benötigten Kenngrößen (z. B. Säurekapazität, Q-Gehalt, Schlammvolumen, Schlammindex, Rücklaufschlamm-Menge, mikroskopisches Bild, Sichttiefe, Trübung, Energieverbrauch, Temperatur, Gasanfall) sind in dem jeweils erforderlichen Umfang zu ermitteln, damit ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt werden kann.

Auf Verlangen der Wasserbehörde ist für die Betriebskenngrößen ein gesonderter Nachweis zu führen.

# Entwurf

Formatiert: Schriftart: 28 Pt.

Sofern im wasserrechtlichen Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen sind, sind im Übrigen zu untersuchen:

Nummer	Parameter	Größenklasse 1 Ausbaugröße kleiner als 60 kg/Tag BSB <sub>5</sub> (roh)	Größenklasse 2 Ausbaugröße 60 bis 300 kg/Tag BSB <sub>5</sub> (roh)	Größenklasse 3 Ausbaugröße größer als 300 bis 600 kg/Tag BSB <sub>5</sub> (roh)	Größenklasse 4 Ausbaugröße größer als 600 bis 6000 kg/Tag BSB <sub>5</sub> (roh)	Größenklasse 5 Ausbaugröße größer als 6000 kg/Tag BSB <sub>5</sub> (roh)	Art der Probenahme
<b>Messtelle Zulauf Anlage</b>							
1	Abwasservolumenstrom	-	-	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	
2	pH-Wert	-	werktäglich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Stichprobe
3	BSB <sub>5</sub>	vierteljährlich	vierteljährlich	14-tägig	14-tägig	14-tägig	qStP, 2h-MP, 24h-MP
4	CSB (TOC)	monatlich	monatlich	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich	qStP, 2h-MP, 24h-MP
5	Phosphor, gesamt	-	-	-	wöchentlich	wöchentlich	qStP, 2h-MP, 24h-MP
6	NH <sub>4</sub> -N	-	-	monatlich	wöchentlich	wöchentlich	qStP, 2h-MP, 24h-MP
<b>Messtelle Ablauf Biologischer Reaktor</b>							
7	Temperatur (zeitgleiche Bestimmung mit Probenahme für Stickstoff, gesamt)	-	-	monatlich	wöchentlich	werktäglich	Stichprobe
<b>Messtelle Ablauf Anlage</b>							
8	Abwasservolumenstrom	wöchentlich	wöchentlich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	
9	pH-Wert	wöchentlich	werktäglich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Stichprobe
10	absetzbare Stoffe	wöchentlich	wöchentlich	<a href="#">Mindestens 5 Tage die Woche abzüglich der Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen</a> <sup>h4)</sup>	<a href="#">werktäglich<sup>h5)</sup> Mindestens 6 Tage die Woche abzüglich der Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen</a>	<a href="#">Mindestens 6 Tage die Woche abzüglich der Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen</a> <sup>h5)</sup>	Stichprobe
11	abfiltrierbare Stoffe		monatlich/ vierteljährlich <sup>3)</sup>	monatlich	2 x monatlich	wöchentlich	Stichprobe
12	BSB <sub>5</sub>	vierteljährlich	monatlich	14-tägig	14-tägig	14-tägig	qStP, 2h-MP, 24h-MP
13	CSB (TOC)	monatlich	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich	werktäglich <sup>2)</sup> wöchentlich <sup>1)</sup>	qStP, 2h-MP, 24h-MP
14	Phosphor, gesamt	-	-	-	wöchentlich	werktäglich <sup>2)</sup> wöchentlich <sup>1)</sup>	qStP, 2h-MP, 24h-MP
15	Stickstoff, gesamt als Summe von NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>3</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N	-	-	monatlich	wöchentlich	werktäglich <sup>2)</sup> wöchentlich <sup>1)</sup>	qStP, 2h-MP, 24h-MP
<b>Eliminationsgrad</b>							
16	für CSB, Phosphor, gesamt, TN <sub>6</sub>	-	-	-	monatlich	14-tägig	k24h-MP

Formatiert: Links

qStP: Nicht abgesetzte, homogenisierte qualifizierte Stichprobe

2h-MP: Nicht abgesetzte, homogenisierte 2-Stunden Mischprobe

24h-MP: Nicht abgesetzte, homogenisierte, 24-Stunden-Mischprobe

# Entwurf

Formatiert: Schriftart: 28 Pt.

k24h-MP: Nicht abgesetzte, homogenisierte, korrespondierende 24-Stunden-Mischprobe (Zulauf,Ablauf)

- 1): Wenn Parameter kontinuierlich durch Online-Messung überwacht und das Tagesmittel dokumentiert wird.
- 2): Wenn keine kontinuierliche Online-Messung erfolgt.
- 3): Monatlich im ersten Jahr, vierteljährlich in den darauffolgenden Jahren, wenn die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG vom 21 Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABL EG Nr. 135 S. 40) für diesen Parameter nachgewiesen wird. Wenn eine der vier Proben den Grenzwert überschreitet, sind im folgenden Jahr 12 Proben zu entnehmen.

4): ~~Werktäglich bedeutet hier an mindestens 5 Tagen die Woche.~~

5): ~~Werktäglich bedeutet hier an mindestens 6 Tagen die Woche.~~

Der Fremdwasseranteil ist bei Abwasserbehandlungsanlagen, in denen überwiegend Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung behandelt wird, mindestens halbjährlich zu bestimmen und zu dokumentieren.

## 5 Dokumentation

Der Selbstüberwachungsbericht gemäß § 6 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage
- b) Abwasservolumenstrom, jeweils mit Einzelmesswerten unter Angabe von Messstelle, Messdatum, Wetterschlüssel und Einheit.

Bei kontinuierlicher Messung mit einem selbstschreibenden Messgerät ist der Abwasservolumenstrom als Tagesabfluss anzugeben.

- c) die Jahresschmutzwassermenge und der prozentuale Fremdwasseranteil unter Angabe der Ermittlungsmethode.
- d) Konzentrationen der im wasserrechtlichen Bescheid begrenzten, mindestens der nach Ziffer 4 erforderlichen Parameter im dort vorgesehenen Umfang jeweils unter Angabe von Messstelle, Messdatum, Wetterschlüssel, Messwert und Bestimmungsgrenze sowie Art der Probenahme; zur Dokumentation der Untersuchungen nach Nr. 12 bis 15 der Tabelle unter Ziffer 4 ist zusätzlich der zum Konzentrationswert zugehörige Abwasservolumenstrom anzugeben; bei Untersuchungen nach Nr. 15 der Tabelle unter Ziffer 4 ist daneben noch die Temperatur im Ablauf des biologischen Reaktors festzuhalten; zur Dokumentation der Untersuchungen nach Nr. 16 der Tabelle unter Ziffer 4 ist zusätzlich der Abwasservolumenstrom im Zulauf und um die Gesamtaufenthaltszeit des Abwassers in der Kläranlage zeitversetzt der Abwasservolumenstrom im Ablauf anzugeben;
- e) Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung, insbesondere einen Vergleich der Messergebnisse Fremdüberwachung/Selbstüberwachung unter Angabe der verwendeten Analyseverfahren
- f) gesamter elektrischer Energieverbrauch
- g) ergänzende Informationen zum Betrieb der Anlage, insbesondere zu Betriebsstörungen, zu Wartungsarbeiten und anderen besonderen Ereignissen, soweit diese Auswirkungen auf die Einleitung hatten

# Entwurf

Formatiert: Schriftart: 28 Pt.

# ENTWURF

Formatiert: Schriftart: 28 Pt.

## Anlage 3 (zu § 4)

### Besondere Zustandsüberprüfungen

#### 1 Allgemeines

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung nach Anlage 3 beziehen sich auf

1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfassten Abwasserkanäle und -leitungen und
2. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 erfassten Anlagen zur Mischwasserbehandlung, -entlastung und -rückhaltung sowie Pumpwerke.

#### 2 Abwasserkanäle, ~~und~~ -leitungen und Schächte

##### (1) Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfungen

- a) Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfungen des Zustands und der Funktionsfähigkeit der Abwasserkanäle und -leitungen bestimmen sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Soweit diese keine Anforderungen enthalten, gelten die nachfolgenden Vorgaben, sofern nicht der wasserrechtliche Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid abweichende Regelungen trifft.

##### b) Dichtheit der Schächte

b) Die Häufigkeit der Überwachung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Kanalarart	Art der Abwasserkanäle <del>und</del> -leitungen, <u>und Schächte</u>	Prüfungsintervall (in Jahren)		
		Erste beiden Wiederholungsprüfungen nach Inbetriebnahme neuer Kanäle oder Leitungen		Weitere Wiederholungsprüfungen
1	Kanäle, <del>und</del> Leitungen <u>und Schächte</u> für gewerbliches Abwasser, für das in den Anhängen der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, <u>bis</u> zur Abwasserbehandlungsanlage <sup>1)</sup>	15	10	5
2	Kühlwasserkanäle <del>und</del> -leitungen <u>und Schächte</u>	20	15	<u>15</u>
3	sonstige Kanäle, <del>und</del> Leitungen <u>und Schächte</u>	15	15	<u>10</u>

<sup>1)</sup> ~~←~~ ~~→~~ ~~↑~~ ~~↓~~ -Anlage zur abschließenden Abwasserbehandlung, nicht Vorbehandlung (bei Direkteinleitung)  
- bei Indirekteinleitung bis zum Übergabepunkt

Das Prüfungsintervall beginnt nach Neubau, erster Zustandserfassung oder dauerhafter Sanierung. Abwasserkanäle, die bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung optisch inspiziert oder auf Dichtheit geprüft wurden oder ab dem 01.01.2002 neu gebaut oder dauerhaft saniert wurden, gelten als erstmalig im Zustand erfasst. Für Abwasserkanäle und -leitungen, die nach Satz 2 nicht

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftfarbe: Schwarz, Erweitert durch 0,15 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 7 Pt., Schriftfarbe: Schwarz, Erweitert durch 0,15 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 7 Pt., Schriftfarbe: Schwarz, Erweitert durch 0,15 Pt.

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 2,49 cm + Einzug bei: 3,13 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 7 Pt., Schriftfarbe: Schwarz, Erweitert durch 0,15 Pt.

als erstmalig erfasst gelten, ist die erstmalige Erfassung unverzüglich durchzuführen.

- c) Die Untersuchungen sind durch optische Sichtprüfungen oder durch Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Soweit bei Kanälen der Ziffer 1 der vorstehenden Tabelle im Rahmen der Sichtprüfung Schäden der Schadensklassen 3 und 4 nach ISY Bau bzw. 12 und 23 nach [DWAATV-Merkblatt 149-3](#) festgestellt werden, ist durch den Betreiber eine Dichtheitsprüfung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, soweit die Schäden nicht unverzüglich behoben werden.
- d) Weitergehende Anforderungen für Anlagen in Schutzgebieten bleiben unberührt.

## (2) Dokumentation

- a) Der Betreiber hat einen Kanalbestandsplan vorzuhalten und fortzuführen, aus dem die Lage, die Art und die Dimension der Abwasserkanäle und -leitungen sowie der Untersuchungs- und Sanierungsbedarf ersichtlich sein müssen.
- b) Zustand sowie Art, Ausmaß und Lage der festgestellten Schäden sind nebst Zuordnung zur Schadensklasse und Zeitpunkt der Feststellung und der Sanierung zu dokumentieren. Eine entsprechende Übersicht ist dem Selbstüberwachungsbericht auf Verlangen beizulegen.

- c) Der Selbstüberwachungsbericht muss

aa) zusammengefasst je:

- (1) Abwasserbehandlungsanlage  
[Bei grenzüberschreitenden Anlagen ist der rheinland-pfälzische Anteil anzugeben. Liegt die Abwasserbehandlungsanlage außerhalb von Rheinland-Pfalz, wird das Kanalnetz einer fiktiven Kläranlage an der Grenze zugeordnet.](#)
- (2) Art des beförderten Abwassers
- (3) Lage in Schutzzone
- (4) bei Kanälen nach Ziffer 1 der Tabelle unter Ziffer 2 (1) b) ergänzend: Materialart
- (5) bei öffentlichen Kanälen nach Ziffer 3 der Tabelle unter Ziffer 2 (1) b) ergänzend: Verbindungssammler oder Ortskanal

bb) mindestens folgende Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen enthalten:

- (1) Kanallänge insgesamt
- (2) Länge der im Berichtsjahr zwingend zu untersuchenden Kanäle sowie die im Berichtsjahr untersuchte Kanallänge
- (3) Im Berichtsjahr sanierte Schäden je Schadensklasse mit Angabe der jeweils betroffenen Kanallänge

- (4) Nach Abschluss des Berichtsjahrs bestehende (noch nicht sanierte) Schäden je Schadensklasse mit Angabe der jeweils betroffenen Kanallänge

### 3 **Anlagen zur Mischwasserbehandlung, -entlastung und -rückhaltung sowie Pumpwerke**

Die Anlagen sind nach Bedarf, mindestens aber monatlich hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Bauzustand optisch zu überprüfen. Mängel und Ablagerungen, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.